

vom 01.12.2002  
geändert am 07.12.2005

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Entgelte .....	2
§ 3 In-Kraft-Treten .....	3

## § 1 Allgemeines

### 1. Die Städtischen Museen und Galerien

- Deutsches Bauernkriegsmuseum und Städtische Galerie, Pfarrgasse 2
- Deutsches Fleischermuseum und Heimatmuseum Nordböhmisches Niederland, Marktplatz 27
- galerie contact, Marktgässle 4

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Böblingen.  
Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet

- a) Für den Besuch der dort gezeigten Dauerausstellungen und von der Stadt Böblingen veranstalteten Sonderausstellungen sind die in § 2 aufgeführten Entgelte zu entrichten.
- b) Für den Besuch besonders herausragender Ausstellungen kann ein zusätzliches Eintrittsentgelt verlangt werden.

### 3. Entgeltschuldner ist der Benutzer.

### 4. Das Benutzungsentgelt wird mit dem Besuch der Ausstellung fällig.

## § 2 Entgelte

### 1. Für die in § 1 aufgeführten Einrichtungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| - Tageskarte für Einzelpersonen  | 2,50 €  |
| - Jahreskarte für Einzelpersonen   | 14,00 € |
| - Kinder, Jugendliche<br>Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, je mit amtl. Ausweis                      | frei    |
| - Inhaber des Böblinger Familienpasses   | frei    |
| - Mitglieder Galerieverein Böblingen e.V.  |         |
| - Museumsfreunde Böblingen e.V. und  |         |
| - Verein Deutsches Fleischermuseum erhalten jeweils<br>eine Ermäßigung von 50 % auf die Eintrittspreise. | 50 %    |

### 2. Mit der Entrichtung des Entgelts erhält der Zahlende eine Eintrittskarte, die als Ausweis dient und am Eingang der Ausstellung vorzuzeigen ist.

### 3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; für verlorene Karten wird der gezahlte Betrag nicht erstattet.

### 4. Die Tageskarte gilt nur am Tage der Ausgabe. Jahreskarten können an der Museumstheke erworben werden. Sie gelten einschließlich des Monats der Ausstellung 12 Monate lang. Sie sind nicht übertragbar.

5. Tages- wie auch Jahreskarten berechtigen zum Eintritt in alle städtischen Museen, Galerien und Ausstellungen.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.